

ÄNDERUNGEN IN DER FUNKTIONSWEISE DER REGISTER DES NATIONALEN REGISTERGERICHTS – NEUE REGELN FÜR DIE EINREICHUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN AB DEM 15. MÄRZ 2018

Am 15. März 2018 trat der erste Teil einer wesentlichen Änderung in der Funktionsweise des Nationalen Gerichtsregisters („KRS“) in Kraft, der mit dem Gesetz vom 26. Januar 2018 zur die Änderung des Gesetzes über das Nationale Gerichtsregister und einiger anderer Gesetze (poln. Gesetzblatt vom 21. Februar 2018, Pos. 398) beschlossen wurde. Die Änderung betrifft wichtige Aspekte in Bezug auf die Funktionsweise tausender Unternehmen, die derzeit im Nationalen Gerichtsregister eingetragen sind. Denn sie führt unter anderem die Verpflichtung ein, Jahresabschlüsse in elektronischer Form vorzulegen. Die Änderungen sind auf die Umsetzung der Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts zurückzuführen.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von dem zuständigen Organ der Gesellschaft festgestellt werden sollte. Der festgestellte Jahresabschluss muss anschließend innerhalb von fünfzehn Tagen beim Nationalen Gerichtsregister vorgelegt werden. Für die überwiegende Mehrheit der Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bedeutet dies, dass der Jahresabschluss für 2017 bereits nach den neuen Anforderungen einzureichen ist.

Ab dem 15. März 2018 können Jahresabschlüsse sowie weitere in Art. 69 des poln. Rechnungslegungsgesetzes genannte Unterlagen beim Nationalen Gerichtsregister nur noch von Personen eingereicht werden, die Mitglieder eines zur Vertretung der Gesellschaft befugten Organs (bei Kapitalgesellschaften) oder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter (bei Personengesellschaften) sind und deren PESEL-Nummer im Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters eingetragen ist. Die Novelle sieht hingegen keine Möglichkeit vor, diese Unterlagen durch einen Bevollmächtigten oder im Rahmen anderer Anträge im Wege des Eintragungsverfahrens einzureichen. Die Möglichkeit, dass Jahresabschlüsse von Personen eingereicht werden, die nicht verpflichtet sind, eine PESEL-Nummer zu besitzen (z.B. bei ausländischen Geschäftsführern), bleibt auch ungeregelt. Dies führt in der Praxis zu ernsthaften Zweifeln.

Es sei darauf hingewiesen, dass die im nationalen Gerichtsregister angegebene PESEL-Nummer allein nicht ausreicht, um Jahresabschlüsse ordnungsgemäß vorzulegen. Denn darüber hinaus muss der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine durch ein vertrauenswürdigen ePUAP-Profil bestätigte Signatur verfügen und sich zusätzlich ein spezielles Konto in einem EDV-System einrichten. Ab dem 15. März 2018 ist es möglich, Dokumente kostenlos über das Portal ems.ms.gov.pl einzureichen.

Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass alle eingereichten Unterlagen den Anforderungen des Rechnungslegungsgesetzes entsprechen.

Die Gesetzesänderung ist Teil weitreichender Änderungen im Hinblick auf die Funktionsweise der KRS-Register und der Grundsätze der Abschlusserstellung. Weitere Änderungen erwarten uns bereits im Oktober 2018, wenn die Verpflichtung zur Erstellung von Jahresabschlüssen in elektronischer Form und zur Verwendung einer elektronischen Signatur oder einer mittels eines vertrauenswürdigen ePUAP-Profiles bestätigten Unterschrift in Kraft tritt. Schließlich werden ab März 2020 alle Anträge auf Offenlegung von Änderungen im KRS-Unternehmensregister ausschließlich über das EDV-System gestellt werden können.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte aus dem Team Gesellschaftsrecht und Corporate Governance gerne zur Verfügung.



Anna Wojciechowska
 Rechtsanwältin, Partner
anna.wojciechowska@wkb.pl



Karina Chrostowska
 Rechtsanwältin
karina.chrostowska@wkb.pl



Krzysztof Wawrzyniak
 Rechtsanwalt
krzysztof.wawrzyniak@wkb.pl